



Synoptische Darstellung altes / neues Betriebsreglement

Betriebsreglement für das Helikopterflugfeld Lauterbrunnen

(alt)

Präambel

nicht vorhanden

(neu)

Präambel

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen als Flugplatzhalterin des Helikopterflugfeldes Lauterbrunnen, Weid, 3822 Lauterbrunnen erlässt gestützt auf Art. 36c ff. des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0), nachfolgendes Betriebsreglement.

(alt)

Flugplatzhalter

Gemeinde Lauterbrunnen, 3822 Lauterbrunnen

(neu)

Flugplatzhalterin

Art. 1

Flugplatzhalterin ist die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen. Die Flugplatzhalterin überträgt den Flugbetrieb an eine Flugplatzbetriebsgesellschaft. Sie schliesst dazu entsprechende Verträge ab.

(alt)

Betriebsgesellschaft

Air-Glacier SA. Heliport Lauterbrunnen

(neu)

Betriebsgesellschaft

nicht mehr vorhanden

Flugplatzleiter/-in

Art. 2

Der Flugbetrieb untersteht einer vom Flugplatzhalter bestimmten und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zugelassenen Person, die die Funktion der Flugplatzleitung wahrnimmt. Die Zulassung dieser Person sowie ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) und der Verordnung des UVEK über die Flugplatzleiterin oder den Flugplatzleiter (SR 748.131.121.8).

(alt)

Benutzungsvorschriften

Art. 4

Die im AIP veröffentlichten Anflug- und Landeverfahren, sowie die Angaben über die Bodenorganisation des Flugfeldes bilden Bestandteile dieses Betriebsreglementes.

(neu)

Organisation und
Benützungsbestimmungen

Art. 3

Der Betrieb des Helikopterflugfeldes ist abgestimmt mit den Zielen und Anforderungen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).

Die Organisation und Benützung des Flugplatzes sind in den folgenden Anhängen in diesem Reglement geregelt:

- Anhang 1: Betriebsorganisation
- Anhang 2: Benützungsbestimmungen
- Anhang 3: An- und Abflugverfahren



Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Betriebsreglement tritt nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens in Kraft. Es ersetzt das Betriebsreglement vom 21. August 1973.
Strafbestimmungen	Art. 5 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Anhänge werden gemäss Art. 91 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft.
Genehmigungsvermerk	Art. 6 Dieses Betriebsreglement wurde vom Gemeinderat (Flugfeldhalterin) am 22. April 2025 zu Handen der Genehmigungsbehörde (BAZL) beschlossen.

Lauterbrunnen, 22. April 2025

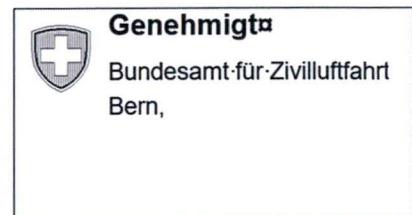
Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

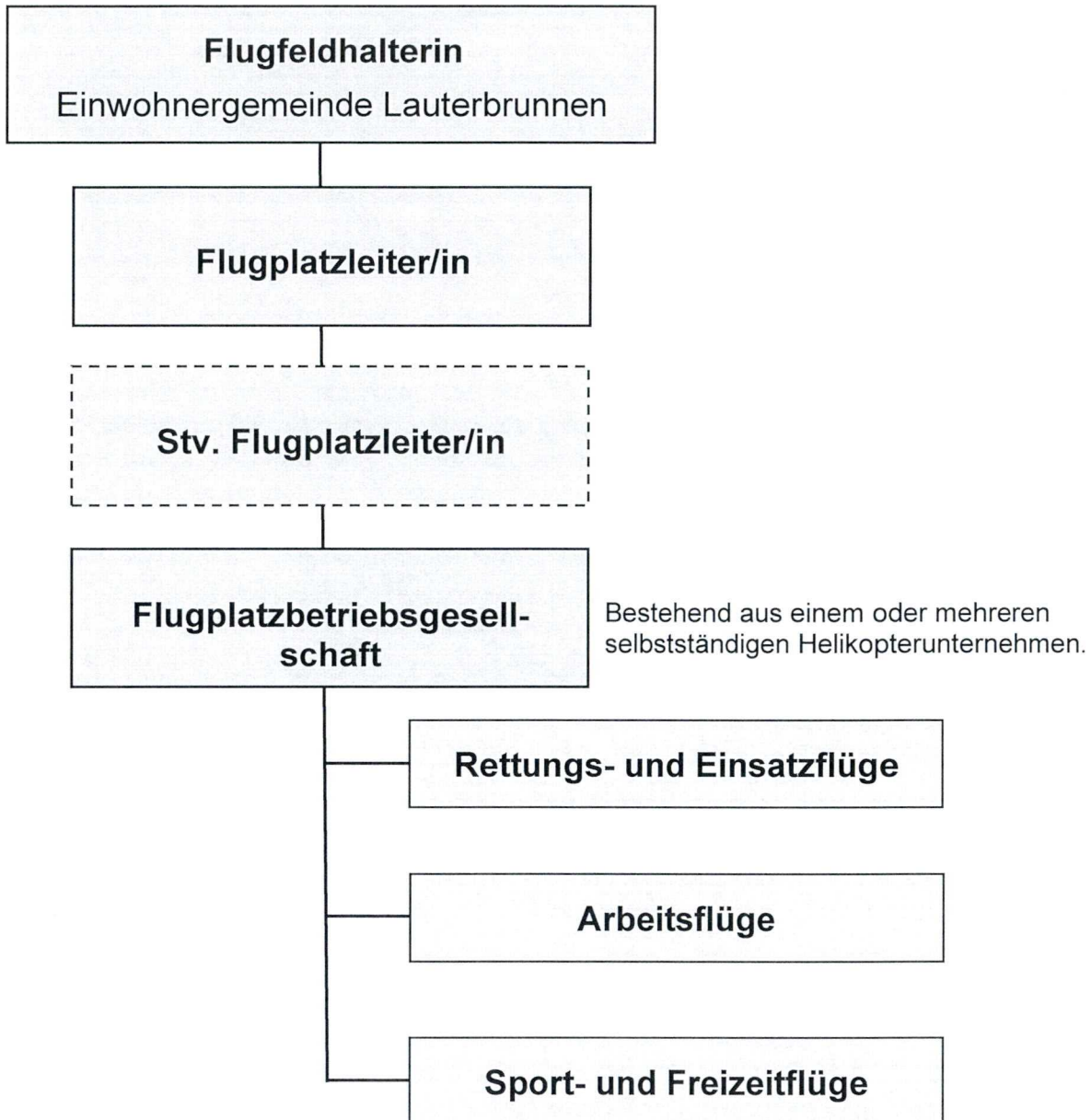
K. Nöpflin

S. Balmer





Anhang 1: Betriebsorganisation





Anhang 2: Benützungsbestimmungen

1. Benützungsrecht

(alt)

Art. 3

1. Im Rahmen der Betriebsbewilligung des Eidg. Luftamtes.
2. Für Zubringerdienst ist eine vorgängige telefonische Anmeldung erforderlich.
3. Für Rettungsflüge bei Tag steht das Flugfeld uneingeschränkt zur Verfügung. Für Rettungsflüge bei Nacht ist die telefonische Anmeldung erforderlich, damit die Befeuerungsanlagen in Betrieb gesetzt werden können.

(neu)

Auswärtige, nicht im Dienst der Flugplatzbetriebsgesellschaft stehende Helikopter, dürfen den Flugplatz nur mit Erlaubnis der Flugplatzleitung benutzen (PPR).

2. Betriebszeiten

Es gelten folgende generellen Betriebszeiten:

Montag bis Samstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr LT
Sonntag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr LT

2.1 Erweiterte Betriebszeiten

- Rettungs- und Einsatzflüge (HEMS ¹-Flüge, Flüge zur medizinischen Grundversorgung, Such- und Bergungsflüge) unterstehen in Bezug auf die Betriebszeiten und Rotationen keinen Einschränkungen.
- Flüge für Lawinensprengungen sind von Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung zulässig.
- Müssen Arbeitsflüge ausserhalb der Gemeinde vor 8.00 Uhr LT begonnen werden, kann ausnahmsweise ab Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung die Basis Richtung Einsatzort verlassen werden. Die Rückkehr hat innerhalb der Betriebszeiten zu erfolgen. Pro Jahr sind maximal 52 solcher Einsätze zulässig.
- Der Flugfeldleiter ist befugt in begründeten Fällen Ausnahmen zu bewilligen.

2.2 Nachtt Trainingsflüge

Nachtt Trainingsflüge sind nach Ende der bürgerlichen Abenddämmerungen zum Zweck von Such und Einsatzflügen zulässig.

(alt)

Benützungs einschränkungen

Art. 5

1. Schul-, Übungs-, Kontroll- und Rundflüge der Privatluftfahrt sind am Eidg. Bettag nicht zulässig.
2. Für sämtliche Flüge ab Lauterbrunnen ist nur die Air Glacier ermächtigt. Spezialbewilligungen können auf vorangehende Anfrage erteilt werden.

¹ helicopter emergency medical services



(alt)

Besondere Vorschriften

Art. 6

Bei tiefen Anflügen ist den verschiedenen Kabeln vor allem der Schilthornbahn, besondere Aufmerksamkeit zu geben.

(neu)

3. Eingeschränkte Flugzeiten und maximal zulässige Anzahl Rotationen

3.1 Arbeitsflüge (Montageflüge, Bautransporte, Logging etc.)

Starts und Landungen sind zu folgenden Zeiten zulässig:

- Montag bis Samstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr LT
- Kommerzielle Rückflüge inklusive Trainingsflüge zum Helikopterflugfeld sind bis und mit 22.00 Uhr zulässig

3.2 Arbeitsflüge an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen sind Arbeitsflüge nur für Grossanlässe, sowie in zwingend notwendigen Situationen zulässig. Über die Durchführung von Arbeitsflügen an Sonn- und Feiertagen entscheidet die Flugplatzleitung. Die Flugplatzhalterin ist vorgängig oder jeweils zeitnah über Arbeitsflüge an Sonn- und Feiertagen per Mail oder schriftlich zu informieren.



3.4 Sport- und Freizeitflüge

3.4.1 Allgemein

Die Anzahl der Sport- und Freizeitflüge ist auf maximal 2'500 Flugbewegungen/Jahr begrenzt.

Starts und Landungen für Sport- und Freizeitflüge sind zu folgenden Zeiten zulässig:

- Montag bis Samstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr LT
- Sonntags 13.30 - 17.00 Uhr LT

3.4.2 Heliskiing-Flüge

Starts und Landungen sind zu folgenden Zeiten zulässig:

- Montag bis Samstag 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr LT
- Sonntags 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr LT

3.4.3 Skydiving-Flüge

Es sind maximal folgende Anzahl Rotationen zulässig:

- Montag bis Samstag täglich maximal 15 Rotationen
- Sonntag täglich maximal 7 Rotationen

An folgenden Feiertagen sind Skydiving-Flüge untersagt:

- Palmsonntag
- Karfreitag
- Ostern
- Auffahrt
- Pfingstsonntag
- Eidg. Dank-, Buss- und Bettag
- Weihnachtstag (25. Dezember)

3.4.4 Personenrundflüge

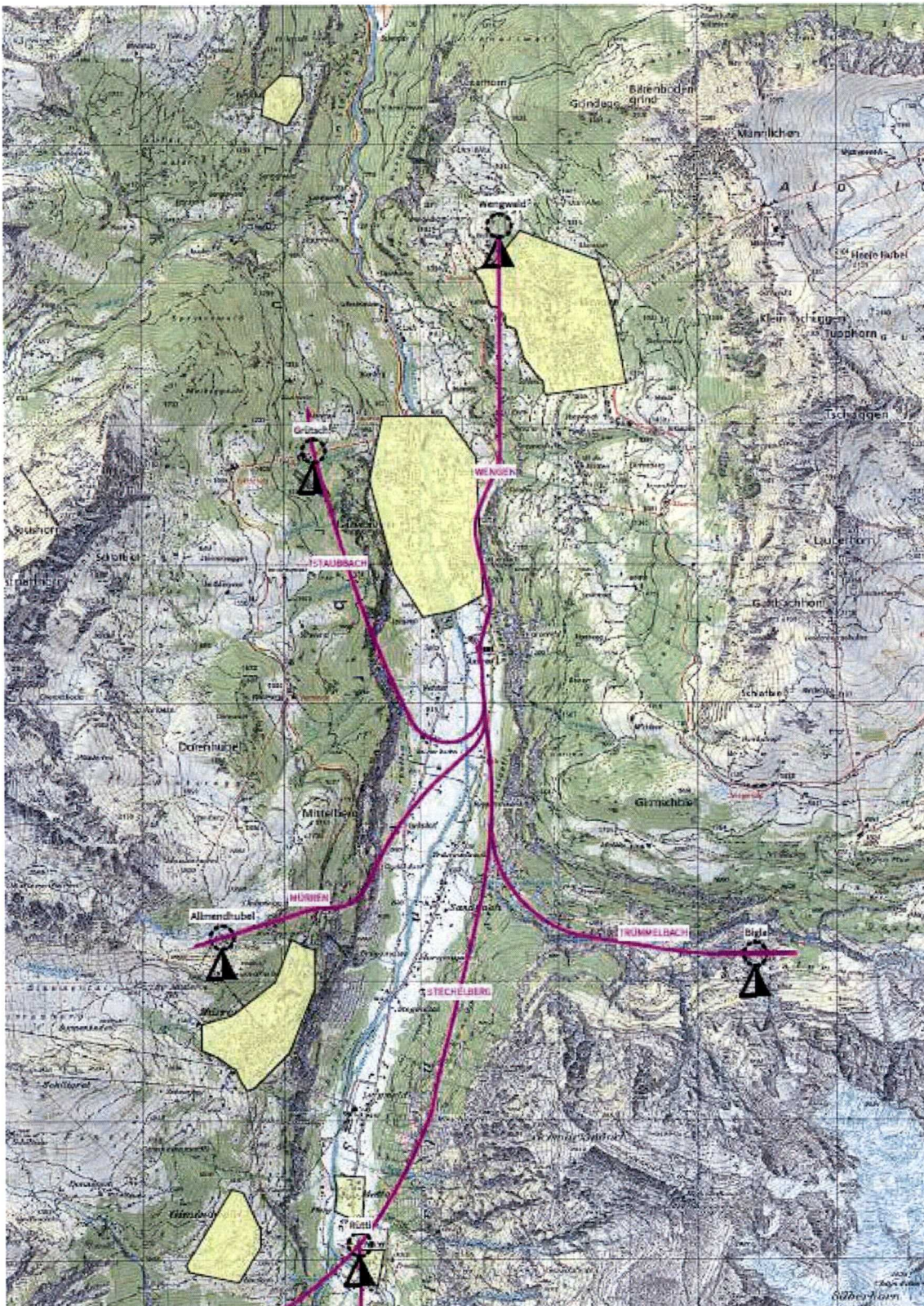
Starts und Landungen sind zu folgenden Zeiten zulässig:

- Montag bis Samstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr LT
- Sonntag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr LT
- Rückflüge zum Helikopterflugplatz sind bis und mit 22.00 Uhr LT zulässig

4. Lärminderungsmaßnahmen

- Bodenlaufzeiten (Ground Running) sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Bei Wartezeiten auf dem Flugfeld für Skydiving-Flüge von länger als 3 Minuten, sind die Triebwerke abzuschalten.

Anhang 3: An- und Abflugverfahren / Lärmempfindliche Gebiete



- Der An- und Abflug erfolgt auf den violett markierten An- und Abflugroute. Die Piloten haben hierbei den Strassenverkehr auf der Stichstrasse zum Kieswerk unmittelbar südlich des Heli-kopterflugfelds zu berücksichtigen.
- Lärmempfindliche Gebiete sind gelb eingefärbt.